

**Auswirkungen des deregulierten EU-Binnenmarktes für Strom -
Chancen und Risiken für die Umsetzung kommunaler Energiepolitik**

Dipl.-Ing. Andreas Hübner, GERTEC GmbH - Ingenieurgesellschaft Essen, Deutschland

Inhaltsverzeichnis

A)	Veränderungen im deutschen Strommarkt	Seite 3
A1	Was heißt deregulierter Energiemarkt?	Seite 3
A2	Wie ist die EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden?	Seite 4
A3	Welche Erfahrungen sind mit der Deregulierung bisher gemacht worden	Seite 6
A4	Welche Herausforderungen sind zu meistern?	Seite 6
B)	Konsequenzen für Kommunale Energiepolitik	Seite 7
B1	Die Kommune als Kunde	Seite 7
B2	Wegfall der Konzessionsgebiete	Seite 8
B3	Energiepreisreduzierungen und Wirtschaftlichkeit von Energiesparmaßnahmen	Seite 9
B4	Energiekostenreduzierung als Großkunde - Spielraum für Klimaschutz	Seite 10
B5	Öko-Strom, kostendeckende Vergütung	Seite 10
C)	Fazit	Seite 11

Auswirkungen des deregulierten EU-Binnenmarktes für Strom - Chancen und Risiken für die Umsetzung kommunaler Energiepolitik

Dipl.-Ing. Andreas Hübner, GERTEC GmbH-Ingenieurgesellschaft Essen, Deutschland

A) Veränderungen im deutschen Strommarkt*

A1 Was heißt deregulierter Energiemarkt?

Wenn über Erfahrungen auf dem deregulierten Energiemarkt in Deutschland gesprochen werden soll, dann kann zunächst nur der Strommarkt betrachtet werden. Für diesen Sektor der Energiewirtschaft trat am 18. Februar 1997 die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (96/28 EG) in Kraft, die innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umzusetzen war.

Die Deregulierung des Energiemarktes bedeutet die konkrete Umsetzung der Grundsätze der EU, wie sie im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 07.02.1992 in Maastricht und in der Richtlinie 96/92/EG der Europäischen Union festgelegt sind.

Die Deregulierung des Strommarktes führt gemäß EU-Richtlinie auf der Nachfrage- und Angebotsseite zu folgenden Änderungen:

– Nachfrageseite

Auf der Nachfrageseite wird so genannten „zugelassenen Kunden“ die Möglichkeit eingeräumt, ihre Stromlieferanten frei zu wählen. Als „zugelassene Kunden“ werden dabei solche Endverbraucher bezeichnet, die einen vom jeweiligen Mitgliedsland definierten Jahresstromverbrauch überschreiten. Endverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 100 GWh sind in der ersten Phase der Marktöffnung per definitionem „zugelassene Kunden“. Reine Stromverteilungsunternehmen können ebenfalls als zugelassene Kunden definiert werden.

Für die erste Phase der Marktöffnung waren bis zum 19.02.1999 zumindest 26% des jeweiligen nationalen Endverbrauchs für den Wettbewerb zu öffnen. Der dem Wettbewerb unterworfenen Teil des Marktes ist ab 19.02.2000 auf 28% und ab 19.02.2003 auf mindestens 33% zu erhöhen.

Deutschland, Finnland, Schweden und Großbritannien praktizieren eine unbeschränkte Marktöffnung; d.h. **alle** Stromverbraucher sind „zugelassene Kunden“.

– Angebotsseite

Hier ist zu unterscheiden zwischen Stromerzeugung, -transport und -verteilung.

1.

*Die schriftlichen Ausführungen im Teil A basieren auf einem Vortragsmanuskript „Deutsche Erfahrungen und Herausforderungen auf dem deregulierten Energiemarkt der Europäischen Union“ von Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Werner Solfrian, GERTEC GmbH, 1999

Stromerzeugung

Auf der Erzeugungsseite wird neben den etablierten „öffentlichen Stromversorgern“ weiteren Produzenten, den so genannten „unabhängigen Erzeugern“ der Markteintritt und die Belieferung „zugelassener Kunden“ eröffnet.

2. Transport und Verteilung von elektrischer Energie

Hier besitzen die bisherigen Stromversorger in der Regel weiterhin eine Monopolstellung. Gemäß der EU-Richtlinie 96/92 EG sind allerdings für Transport- und -verteilung von elektrischer Energie eine getrennte Rechnungslegung und Bilanzierung erforderlich. Verfügt das Stromversorgungsunternehmen auch über eigene Erzeugungskapazitäten, so ist auch für diesen Unternehmensbereich eine getrennte Rechnungslegung und Bilanzierung erforderlich.

In der EU-Terminologie wird diese Entflechtung - gekoppelt mit einem Verbot der direkten Information zwischen den Bereichen - als „Unbundling“ bezeichnet.

Für den Gasmarkt ist noch keine Umsetzung der am 11. Mai 1998 verabschiedeten EU-Richtlinie in nationales Recht der Mitgliedsstaaten erfolgt. Die Vorgaben aus Brüssel müssen allerdings bis zum 10. August 2000 in nationales Recht umgesetzt werden.

A2 Wie ist die EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden?

Das deutsche Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes ist am 29. April 1998 in Kraft getreten und hat damit den von der EU-Richtlinie 92/96 geforderten Liberalisierungsprozess auf dem Strommarkt eingeleitet.

Das alte noch aus dem Jahre 1935 stammende Energiewirtschaftsgesetz beinhaltete

- geschlossene Versorgungsgebiete für die EVU im Strom- und Gasbereich,
- Genehmigung von Demarkationsabsprachen zwischen den EVU,
- ausschließliches Wegerecht im Rahmen von Konzessionsverträgen mit den Kommunen und
- kartellrechtliche Sonderregelungen für Strom und Gas (Bild PL 1_1)

Diese Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes haben zu einer Energieversorgungsstruktur in Deutschland geführt, wie sie für den Strombereich in Bild PL 1_2 dargestellt ist. Das Eigentum am Transportnetz auf einer Spannungsebene von 380 kV/200 kV befindet sich im Zuge dieser Entwicklung in der Hand von neun Verbundunternehmen, die in Bild PL 1_3 dargestellt sind.

Die gesamte Struktur der öffentlichen Stromversorgungsunternehmen ist in Bild PL 1_4 zusammengefasst. Die überregionalen, regionalen und kommunalen Verbundunternehmen sind in der Regel sowohl im Erzeugungs-, Transport- und Verteilungsbereich tätig; während die überwiegende Zahl der kommunalen Unternehmen vorwiegend Verteilungsaufgaben wahrnehmen.

Durch die Übergangsbestimmungen des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes sind bis zum Jahre 2005 eine Anzahl Hürden aufgebaut worden, die den Liberalisierungsprozess auf dem deutschen Strommarkt vor allem für ausländische Partner bis zu diesem Zeitpunkt noch erheblich bremsen werden.

Damit ist der theoretisch zu 100% liberalisierte deutsche Strommarkt sozusagen „durch die Hintertür“ soweit wieder abgeschottet, dass nach Auffassung von Fachleuten nur etwa 30% reale Marktöffnung bis zum Jahre 2005 verbleiben. Die sog. „Lex VEAG“, d.h. der Schutz der Braunkohleverstromung richtet sich speziell gegen eine Einspeisung von günstigem Strom aus Polen, da davon ausgegangen wird, dass ca. 7.000 MW Leistung durch polnische Stromversorger für eine Einspeisung in den deregulierten deutschen Strommarkt vorgehalten wird. Damit wird der ostdeutsche Strommarkt allerdings praktisch von der Liberalisierung ausgeschlossen. Somit ist das vorläufige Ergebnis der Deregulierung auf dem deutschen Strommarkt (Bild

PL 1_5)

- eine - nach wie vor - bestehende Monopol-Versorgungsstruktur für Stromtransport und Stromverteilung,
- eine - nach wie vor - bestehende Genehmigungspflicht für Stromerzeugung und Stromverteilung und
- eine Tarifaufsicht für die Stromversorgung von Privatkunden.

Ein Stromhändler oder neuer Produzent für Strom muss also nach wie vor diese Genehmigungsverfahren vor Beginn seiner Aktivitäten durchlaufen. Tatsächlich entfallen sind allerdings nach der jetzt vorliegenden nationalen deutschen Gesetzgebung die bis zum 28.04.1998 vorhandenen geschlossenen Versorgungsgebiete und die Ausschließlichkeit von Wegerechten beim Abschluss kommunaler Konzessionsverträge.

Damit wird vor allem eine gegenseitige Konkurrenz durch die bereits am Strommarkt vorhandenen Unternehmen und unabhängigen Stromhändler ermöglicht. Dieser Konkurrenzkampf spielt sich seit 28.04.1998 im Sektor der Industriekunden (Sondervertragskunden) und seit 01.09.1999 auch im Bereich der Privatkunden (Tarifkunden) ab.

Auf dem deregulierten deutschen Energiemarkt agieren im Wesentlichen regionale und kommunale Versorger, die über eigene Leitungsnetze für den Stromtransport und die Stromverteilung verfügen. Weiterhin sind unabhängige Stromhändler aktiv, die passend zur Lastkurve ihrer Einzelkunden oder ihrer Kundengruppe Bezugsmengen und -konditionen bündeln. Die von geeigneten und verfügbaren Anbietern erworbenen Stromkontingente werden dann per Durchleitung durch fremde Transport- und Verteilungsnetze an ihre Kunden (Sondervertrags-

oder Privatkunden) verkauft.

Die dabei noch umstrittenen Fragen beziehen sich vor allem auf

- Höhe und Berechnungsmodus des Durchleitungsentgeltes und
- Möglichkeiten der Netzersatz- und Notstrombereitstellung.

A3 Welche Erfahrungen sind mit der Deregulierung bisher gemacht worden?

Die Deregulierung auf dem deutschen Strommarkt hat bisher zu einem erheblichen Wandel im gesamten Strombereich geführt; seit April 1998 kann praktisch jedes Unternehmen und seit September 1999 jeder Privatkunde seinen Anbieter frei wählen. Strom ist damit zur Handelsware geworden; die inzwischen vorliegenden vielfältigen Tarifstrukturen, Strommarken und Stromprodukte sind schwer zu übersehen und zu bewerten (Bild PL 1_6).

Die Strompreise sind in allen Absatzbereichen stark gesunken. So betragen die Preisreduzierungen seit Beginn der Liberalisierung bei Sondervertragskunden etwa 30-50% und bei Privatkunden bis zu 20%. Auch die bisher sehr langfristig angelegte Vertragslaufzeiten haben sich auf bis zu 1 Jahr verkürzt; es sind aber auch Vertragslaufzeiten bis minimal 6 Wochen möglich. Längerfristige Vertragslaufzeiten werden mit einem besonderen Treuebonus der Energieversorger belohnt.

Zur Erreichung von günstigen Einkaufskonditionen lassen größere Stromabnehmer mit in Deutschland vertretbaren Filialketten ihre Strombedarfsanforderungen durch Energiemakler bündeln und übertragen ihnen die Verhandlungen über den gesamten Stromeinkauf.

Eine Reihe von Stromversorgungsunternehmen ist dazu übergegangen, ihre Dienstleistungen als Markenprodukte zu vertreiben. So gibt es den Begriff des grünen Stroms, der aus regenerativen Quellen stammt sowie weiterer Marken, die schon vorgestellt wurden, wie Yello und Elektra direkt, mit entsprechenden angepassten und attraktiven Tarifen.

A4 Welche Herausforderungen sind zu meistern?

Die Liberalisierung der Energiemärkte stellt uns vor Herausforderungen unserer Wirtschafts- und Sozialstruktur, die noch vor wenigen Jahren so nicht vorstellbar gewesen waren.

Wir haben in Deutschland zur Zeit eine vielgestaltige Energieversorgungsstruktur aus Verbundunternehmen sowie Regional- und Kommunalversorgern. Es ist derzeit sicher, dass der Kostendruck zu erheblichen Rationalisierungsanstrengungen führen muss, für die nur große Energieversorgungsunternehmen die finanziellen Voraussetzungen haben werden. Deshalb ist zu befürchten, dass aus diesen Gründen ein erheblicher Konzentrationsprozess in der deutschen Energieversorgung einsetzen wird, da nur hierdurch notwendige Synergieeffekte und Rationalisierungspotentiale zu erschließen sind. Daraus ergeben sich folgende Problemfelder:

- Wie können sich die kommunalen Energieversorgungsunternehmen bei diesem Rationalisierungsprozess am Markt behaupten?

- Wie kann bei angenommener Zurückdrängung der kommunalen Versorgungswirtschaft die ohnehin schon schwierige Finanzlage der Kommunen verbessert werden, die ja bisher durch Quersubventionen und Gewinnabführung der Stadtwerke aufgestockt wurde?
- Wie groß werden die Belastungen des Arbeitsmarktes durch freigesetzte Beschäftigte aus diesen Rationalisierungsprozessen sein?
- Was wird aus den technischen Innovationen im Bereich der rationellen Energieverwendung, der Kraft-Wärme-Kopplung und der regenerativen Energieverwendung, wenn für Energieeinsparungen wegen des niedrigen Preisniveaus auf dem Energiemarkt offensichtlich kein Anreiz mehr vorhanden ist?
- Wie soll bei sinkendem Energiepreisniveau und abnehmenden Energiesparaktivitäten eine wirksame CO₂-Reduzierung um 30% bis 2010 - wie durch die Bundesregierung im Rahmen des Kyoto-Abkommens zugesagt - reduziert werden?
- Werden nicht durch die zu erwartenden Konzentrationsprozesse monopolartige Strukturen entstehen, die vom Staat nicht mehr zu kontrollieren sind, sondern die ihrerseits das staatliche Handeln maßgeblich beeinflussen?

Die Fragen sind gestellt, schlüssige Antworten und Konzepte stehen noch aus. Vor allem ist die Frage zu beantworten: Was wollen wir mit der Deregulierung des Energiemarktes eigentlich volkswirtschaftlich und politisch erreichen?

B) Konsequenzen für Kommunale Energiepolitik*

B1 Die Kommune als Kunde

Die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes bringt aus kommunaler Sicht einige - zum Teil gravierende - Änderungen mit sich, die bei der Umsetzung kommunaler Energiepolitik zu beachten sind.

Vor der Liberalisierung war die Energieversorgung aus Sicht der Kommune und der anderen Verbraucher durch eine statische Marktsituation gekennzeichnet, bei dem ein Strom- oder Erdgas- bzw. Wärmeversorger ausschließlich für die Versorgung der Kunden mit seinem Produkt zuständig war. Eine Wahl zwischen unterschiedlichen Anbietern, verschiedenen Produkten unterschiedlicher „Qualität“ oder Preisverhandlungen fanden aufgrund der monopolistischen Strukturen nicht statt (Bild PL 1_7).

Heute existiert vor allem im Strombereich - und absehbar im Ergasbereich - ein extrem dynamischer Markt, in dem die Kommunen zu **kompetenten Marktpartnern** werden müssen. Sie müssen sich genügend Fach- und Entscheidungskompetenz verschaffen, um vorteilhafte Lösungen für ihre Bürger, für die Wirtschaftsunternehmen, ihren Gemeindehaushalt und für die Umsetzung einer lokalen Klimaschutzpolitik entwickeln zu können. Nur in einer kompe-

*Die schriftlichen Ausführungen zum Teil B basieren auf einer Ausarbeitung von Dipl.-Ing. Dedo von Krosigk, GERTEC GmbH, 1999

tenten Partnerschaft können die Gemeinden langfristig ihrer in der Verfassung zugewiesenen Rolle verantwortlich gerecht werden „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Kenntnis der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“.

Im Kontext der dynamischen Entwicklung im Energiemarkt, der drastischen Entwicklung der Gemeindehaushalte und der drängenden Probleme einer zukunftsorientierten Verwaltungsreform kann in Deutschland ein **Energiekonzept** zu einem wichtigen Entscheidungsinstrument kommunaler Energiepolitik werden. Einige Ansatzpunkte hierfür werden im Folgenden aufgezeigt:

B2 Wegfall der Konzessionsgebiete

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz vom 24.04.1998 ist auch die Erhebung von Konzessionsabgaben neu geregelt worden (Bild PL 1_8). Kommunen haben weiterhin das Recht, für die Benutzung öffentlicher Wege zur Verlegung bzw. den Betrieb von Strom- und Gasleitungen ein Entgelt vom Energieversorger zu verlangen. Anders als früher wird die Konzession jedoch nicht mehr exklusiv an ein Unternehmen vergeben, sondern das Wegenutzungsrecht steht allen Energieanbietern offen.

Die maximale Höhe der Konzessionsabgabe ist bereits seit 1991 in festen Pfennigbeträgen je Kilowattstunde gesetzlich geregelt, wobei die Konzessionsabgabe für die Belieferung von Tarifkunden 10 - 20 mal so hoch ist wie für Sondervertragskunden.

Die Anforderungen an die Zulassung als Energieversorger (z. B. für BHKW-Betreiber, aber auch künftig als Vertragspartner für ein Sammelkundenschaftsverhältnis) sind im neuen Energiewirtschaftsgesetz stark erleichtert worden.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen anderen Unternehmen das Stromnetz zur Durchleitung zur Verfügung stellen bzw. ihnen die indirekte Belieferung von Endkunden im Bereich des Stromnetzes ermöglichen. Für den Kunden bedeutet dies im Prinzip die freie Wahl des Energieversorgers.

Aus kommunaler Sicht haben diese Neuregelungen eine Reihe von sowohl positiven als auch negativen Auswirkungen, die im Rahmen von Energiekonzepten zu beachten sind:

- Die Nutzung bzw. Kreuzung öffentlicher Wege für die Verteilung von eigenerzeugtem Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung bzw. regenerativen Energiequellen stellt kein Hindernis mehr dar. Als Resultat können sich die wirtschaftlichen Bedingungen für Nahwärmegebiete durch Verkauf des erzeugten Stroms an die Bewohner statt einer wirtschaftlich ungünstigeren Einspeisung in das Netz des Vorlieferanten verbessern. Gleiches gilt auch für die **Durchleitung** zwischen verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, z. B. von einem BHKW im Schwimmbad oder auf einer Mülldeponie zu anderen kommunalen Liegenschaften.
- Die Konkurrenz auf dem Energiemarkt steigt, was bereits jetzt zu einem **Preisverfall** führt, der sich noch eine gewisse Zeit fortsetzen wird (s. u.)

- Durch die Möglichkeiten, einzelne Verbrauchsstellen (z. B. alle kommunalen Gebäude) vertraglich zusammenzuschließen und **Sammelkundschaftsverhältnisse bzw. Bündelverträge** abzuschließen, werden ebenfalls erhebliche Verbesserungen bei den Versorgungsverträgen mit den entsprechenden Kostenreduktionen erreicht.
- Als Kehrseite dieser Entwicklung verschärft sich die wirtschaftliche Situation kommunaler Versorgungsunternehmen (Bild PL 1_9). 600 Stadtwerkeunternehmen in Deutschland stehen in Zukunft vor der Entscheidung, bei welchem Stromlieferanten sie zu welchen Konditionen wie viel Strom beziehen werden und zu welchen Konditionen sie diesen an ihre Kunden weitergeben, um auch in Zukunft einen Kundenstamm zu behalten, mit dem sie überlebensfähig sind.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, welche Rolle Stadtwerke zukünftig noch als potentieller Akteur im Rahmen eines kommunalen Klimaschutzes spielen können oder werden. Die Tendenz der verstärkten Kooperationen und Unternehmenszusammenschlüsse - häufig mit dem vorgelagerten Regionalversorger - führt dazu, dass die Aktivitäten in dieser Richtung auf kommunaler Ebene abnehmen. Auf der anderen Seite birgt die Liberalisierung die Chance einer stärkeren **Kunden- und damit Dienstleistungsorientierung** der Unternehmen, bei der Produkte und Aktivitäten wie Wärme-Direkt-Service, Contracting-Angebote, Betreibergesellschaften für einzelne Versorgungslösungen, Sponsoring und andere Maßnahmen zur Imagebildung, „Öko-Strom“ etc. ggfs. leichter als in der Vergangenheit auf dem Markt angeboten oder umgesetzt werden.

Im Zuge eines Energiekonzeptes ist in Deutschland der entsprechende Bedarf nach innovativen Lösungen für kommunalen Klimaschutz zu definieren und die Bereitschaft der verschiedenen lokal tätigen Unternehmen zu erkunden, sich dahingehend zu engagieren.

B3 Energiepreisreduzierungen und Wirtschaftlichkeit von Energiesparmaßnahmen

Der bereits eingetretene und vermutlich weiter anhaltende Rückgang der Energiepreise führt unmittelbar zu einer Verkleinerung des **wirtschaftlichen Potentials von Energiesparmaßnahmen**, wodurch auch der Spielraum für den Klimaschutz enger wird (Bild PL 1_10). Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass zur Zeit eine „Talsole“ bei den Energiepreisen durchschritten wird und die Energiepreise sich nach einer gewissen Marktberreinigung wieder auf einem etwas höheren Niveau einpendeln werden, wird das vor der Liberalisierung geltende Preisniveau auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden. Besonders stark wird der Preisrückgang im gewerblichen Bereich ausfallen, in dem ohnehin sehr hohe Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit gestellt werden.

Andererseits haben Energiekonzepte in Deutschland regelmäßig nachgewiesen, dass auch von den wirtschaftlichen Maßnahmen nur ein relativ kleiner Anteil umgesetzt wird. Künftig wird es daher besonders darauf ankommen, **nicht-ökonomische Hemmnisse** (Informationsdefizite, organisatorische und psychologische Hemmnisse etc.) abzubauen.

Bezüglich der Wirtschaftlichkeit von BHKW-Projekten ist entscheidend, ob der Strompreis schneller (ungünstig) oder langsamer (günstig) fällt als der Gaspreis. Außer vom Marktgeschehen wird dies auch von den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängen.

In Energiekonzepten sollte dieser Aspekt durch Sensitivitätsbetrachtungen besonders berücksichtigt werden. Bei der Ausgestaltung von Betreiberverträgen sind die Preisgleitklauseln besonders gründlich zu prüfen.

Mit dem Rückgang der Energiepreise verschärft sich auch ein weiteres Konfliktfeld, welches in der Umweltpolitik schon seit geraumer Zeit existiert: Die vielfach gewünschte „**Versöhnung von Ökonomie und Ökologie**“ wird immer weniger gelingen. Für den Erstellungsprozess eines kommunalen Energiekonzeptes bedeutet dies in noch stärkerem Maße als vorher, dass die Bedeutung des Gutes „intakte Umwelt“ und die Notwendigkeit, auch vordergründig betriebswirtschaftlich nicht darstellbare Maßnahmen zum Umweltschutz umzusetzen, eher zunimmt, um zukunftsfähige Strukturen für die lokale Entwicklung zu schaffen - auch wenn dies zur Zeit sicherlich auch in Deutschland nicht populär ist.

B4 Energiekostenreduzierung als Großkunde - Spielraum für Klimaschutz

Durch das Aushandeln von Rabatten bzw. den Abschluss neuer Verträge können Kommunen ihre Energiekosten unter Umständen deutlich senken. Getreu der These, in Zeiten geringer Kosten und liquider Mittel zu investieren, um sich gegenüber zukünftigen ggfs. negativen Entwicklungen abzusichern, sollten in der Kommune Vereinbarungen festgeschrieben werden, wonach zumindest ein Teil der so realisierten **Einsparungen in Klimaschutzmaßnahmen reinvestiert** werden muss. Wenn dies in Form von Energiesparmaßnahmen geschieht, kann so ein sich selbst erneuernder Fonds geschaffen werden, in dem von Jahr zu Jahr mehr Mittel für Energiespar-Investitionen zur Verfügung stehen.

Solche Vereinbarungen sollten nicht nur für die kommunalen Liegenschaften sondern auch für andere Institutionen im kommunalen Einflussbereich, z. B. Wohnungsbaugesellschaften, angestrebt werden.

Bei einer Ausschreibung neuer Energiebezugsverträge bzw. der Einschaltung von „Energie-Brokern“ sollten gewisse Anteile von „Ökostrom“ (s. u.) zur Voraussetzung gemacht werden.

Bei Kommunen mit eigenen Stadtwerken ist jedoch generell zu beachten, dass neben der Gewinnreduzierung und wirtschaftlichen Schwächung des eigenen Unternehmens durch einen Versorgerwechsel auch eine negative Vorbildfunktion für andere Unternehmen bzw. Institutionen von solchem Verhalten ausgeht. Dies trifft bereits auf das Aushandeln von Rabatten oder Sonderkonditionen zu, die dann auch von Dritten als „Messlatte“ gewertet werden könnten.

B5 Öko-Strom, kostendeckende Vergütung

Auch das Strommarkt-Angebot ist in Bewegung geraten. Mehr als 15 Anbieter von so genannten „**Grünem Strom**“ haben sich bereits am Markt etabliert. Diese Unternehmen bieten

gegen einen „ökologischen Aufpreis“ die Garantie, dass der von ihnen gelieferte Strom nur aus regenerativen Energiequellen gewonnen wird. Der Markt ist hier noch stark in Bewegung; die Klärung der Rahmenbedingungen und Anforderungen, die Definition und Zertifizierung des Ökostroms stehen noch aus. Trotz der bestehenden Unsicherheiten zeigt die Tendenz eindeutig in Richtung einer größeren Wahlmöglichkeit für Verbraucher, d. h. letztlich auch für die Gemeinden, welche mit ihrem öffentlichen Gebäudebestand als Großverbraucher und ihrer Entscheidungskompetenz für die Versorgung des Gemeindegebiets entscheidenden Einfluss auf die zukünftige Energieversorgung nehmen können (s. o.). So könnten z. B. einzelne kommunale Gebäude wie **eine Schule vollständig mit Öko-Strom** versorgt werden.

Vor dem angesprochenen Hintergrund zunehmendem Konkurrenzdrucks auf kommunale Versorgungsunternehmen sollte in Energiekonzepten in Deutschland künftig verstärkt untersucht werden, inwieweit das (bundesweite) Angebot selbsterzeugten Ökostroms ein Marktsegment sein kann, in dem sich Stadtwerke auch bei einer ungünstigen Ausgangsposition bezüglich der Erzeugungskosten profilieren können. Dies könnte sowohl die Position der Stadtwerke stärken als auch den Einsatz regenerativer Energiequellen beschleunigen.

Während beim Angebot von Ökostrom die Mehrkosten durch einen freiwillig gezahlten, höheren Preis von an einem entsprechenden Produktangebot interessierten Stromkunden getragen werden, werden beim Konzept der „**kostendeckenden Vergütung**“ für regenerativen Strom die erhöhten Erzeugungskosten auf alle Stromkunden verteilt, wodurch die Preiserhöhung auf Pfennigs-Bruchteile beschränkt bleibt. In Nordrhein-Westfalen ist die kostendeckende Vergütung in zahlreichen Kommunen und Kreisen erfolgreich eingeführt (z.B. in Aachen, Bonn, Erkrath, Gütersloh, Haltern, Lemgo, Remscheid, Soest); das Wirtschaftsministerium des Landes billigt dieses Konzept im Rahmen der Strompreisaufsicht ausdrücklich.

Im Rahmen einer Novellierung des deutschen Stromeinspeisegesetzes, ist eine kostenorientierte Vergütung für Photovoltaik-Strom bundesweit eingeführt werden.

Beide Ansätze - der Ankauf lokal erzeugten Ökostroms durch Stadtwerke sowie das Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung - erlauben den wirtschaftlichen Betrieb von Regenerativstrom - Anlagen und können so die Erschließung lokaler Potentiale erheblich beschleunigen.

C) Fazit

- Der „deutsche Weg“ zur Umsetzung der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie hat innerhalb kürzester Zeit zu radikalen Veränderungen in der deutschen Stromversorgungslandschaft geführt.
- Die Rolle der Kommunen als Stromkunden ist - wie bei allen anderen Endverbrauchern auch - gestärkt worden.
- Kommunale Stadtwerke sind zu einer Neuausrichtung auf eine rein betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmensstrategie mit möglichst wenigen „freiwilligen“ Aufgaben gezwungen.

-
- Der deregulierte Strommarkt verschärft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung lokaler Klimaschutzmaßnahmen, eröffnet aber auch neue Chancen.
 - Die Politik versucht zwei Jahre nach der Marktöffnung mühsam, die umweltpolitische Kontrolle über die „Geister, die sie rief“, zurückzugewinnen.